

Gesetz über die Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen

vom 21. August 2000

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Art. 1

Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen "Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH" besteht eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR mit Sitz in Schaffhausen.

Art. 2

Zweck

¹ Die RVSH erbringen Dienstleistungen im öffentlichen Verkehr sowie in damit zusammenhängenden Bereichen.

² Sie können Dritte mit der Geschäftsführung, dem Betrieb oder dem Unterhalt der Anlagen und Fahrzeuge beauftragen.

³ Sie lassen sich unter anderem vom Ziel der optimalen Koordination des öffentlichen Regionalverkehrs mit dem öffentlichen Ortsverkehr leiten.

Art. 3

Beteiligung des Kantons am Aktienkapital

¹ Der Kanton ist am Aktienkapital beteiligt und muss über mehr als ein Drittel des stimmberechtigten Kapitals verfügen.

² Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär wahr.

³ Er kann beschliessen, Aktien aus kantonalem Besitz an Gemeinden oder Dritte zu veräussern oder von Dritten zeichnen zu lassen, soweit diese Anteile die gesetzliche Mindestbeteiligung des Kantons übersteigen.

⁴ Mehr als die Hälfte des stimmberechtigten Kapitals muss im Besitz der öffentlichen Hand verbleiben.

Art. 4

Vertretung im Verwaltungsrat

¹ Die Gesellschaft räumt dem Kanton in ihren Statuten das Recht ein, mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen.

² Der Regierungsrat ernennt die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat und beruft sie ab.

Art. 5

Statuten

Der Entwurf der Gründungsstatuten ist vom Grossen Rat zu genehmigen.

Art. 6

Umwandlung der ASS, Arbeitsverhältnisse

¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die bisher dem Betrieb der Autoverbindung Schaffhausen-Schleitheim (ASS) dienenden Sach- und Vermögenswerte nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung am Aktienkapital in die RVSH einzubringen.

² Die Arbeitsverhältnisse des Personals der ASS werden in privatrechtliche Anstellungsverhältnisse mit den RVSH umgewandelt. Sie werden in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt.

Art. 7

Gründungs-kosten

Die RVSH übernehmen sämtliche Kosten ihrer Gründung.

Art. 8

Änderung bisheriger Erlasse

Das Gesetz über die Förderung des regionalen öffentlichen Verkehrs vom 5. Mai 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Der Kanton legt Mindestanforderungen für die Anstellungsverhältnisse des Personals dieser Verkehrsunternehmungen fest.

Art. 9

Aufhebung bisheriger Erlasse

Das Gesetz über den Betrieb der Autoverbindung Schaffhausen-Schleitheim vom 28. November 1966 und der Beschluss des Grossen Rates betreffend die Ausdehnung des Streckennetzes auf die Gemeinde Gächlingen vom 6. Mai 1968 werden auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft [1\)](#).

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [2\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2001, S. 69

- 1) In Kraft getreten am 1. Mai 2001 (Amtsblatt 2001, S. 661).
- 2) Amtsblatt 2001, S. 691.